

RS UVS Kärnten 2004/09/30 KUVS-665/4/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.2004

Rechtssatz

Wird dem Berufungswerber als Geschäftsführer der X GmbH im Straferkenntnis vorgeworfen, Werbungen außerhalb des Ortsgebietes entgegen der Bestimmung des § 84 Abs 2 StVO innerhalb von 100 m vom Fahrbahnrand auf der Westseite des Bürogebäudes des Unternehmens angebracht zu haben, so kann er sich auch dadurch nicht befreien, indem er angibt, dass es sich bei den angebrachten Werbeplakaten um Eigenwerbung (Vertriebspartner der X GmbH) handelt, wenn schon aufgrund des Textes der Werbungen und des Ausmaßes derselben ? sie erstreckten sich über die gesamte Ost- und Westseite des mehrstöckigen Bürogebäudes ? davon nicht ausgegangen werden kann.

Schlagworte

Werbeplakate, Eigenwerbung, Werbung für Vertriebspartner, Text der Werbung, Ausmaß der Werbefläche für Vertriebspartner, Werbefläche

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at